



Oberste Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern
Postfach 22 12 53 • 80502 München

Regierungen

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen IIC6-4607-002/13	Bearbeiter Herr Langlechner	München 30.07.2013
	Telefon / - Fax 089 2192-3494 / -13494	Zimmer 1014	E-Mail franz.langlechner@stmi.bayern.de

Hilfsmaßnahmen für die Hochwasserkatastrophe vom 18.05. bis 04.07.2013; Programm zur Wiederherstellung der Infrastruktur in den Gemeinden in Bayern

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Hilfsmaßnahmen für die Betroffenen der Hochwasserkatastrophe vom 18. Mai bis zum 4. Juli 2013 werden nach den Regelungen des Aufbauhilfefonds-Errichtungsgesetzes und der nach § 2 Absatz 4 erlassenen Rechtsverordnung aus dem Aufbauhilfefonds finanziert. Hierzu wird nach Abstimmung mit dem Bund auch ein Programm zur Wiederherstellung der Infrastruktur in den betroffenen Gemeinden Bayerns aufgelegt. Dieses Schreiben ersetzt das IMS vom 11.06.2013 Nr. IIC6-4607-001/13 "Hochwasser Ende Mai/Anfang Juni 2013 in Bayern; Finanzhilfen für die Wiederherstellung der Infrastruktur in Gemeinden". Für die Förderung und Abwicklung der Soforthilfen und der Aufbauhilfen gelten damit einheitlich folgende

Regelungen zur Wiederherstellung der Infrastruktur in den Gemeinden 2013

1. Zweck der Förderung

Die Finanzhilfen werden für Maßnahmen zur Beseitigung von hochwasserbedingten Schäden an der Infrastruktur in Städten und Gemeinden und deren Wiederherstellung nach diesen Regelungen und den allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen (insbesondere die Verwaltungsvorschriften zu Art. 44 BayHO) gewährt. Auf die Gewährung von Leistungen besteht kein Rechtsanspruch. Die Regierung als zuständige Bewilligungsbehörde entscheidet über die Art und Höhe der Hilfe nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Mittel.

2. Gegenstand der Förderung

Berücksichtigt werden nur in der Zeit vom 18. Mai bis zum 4. Juli 2013 entstandene Schäden im Einzugsgebiet der Flussgebiete der Elbe und der Donau einschließlich ihrer Nebenflüsse. Darüber hinaus werden Schäden in den Gebieten berücksichtigt, in denen Soforthilfen nach § 2 Absatz 2 Satz 2 des Aufbauhilfe-Errichtungsgesetzes geleistet wurden. Über die genaue Abgrenzung dieser Gebiete erhalten die Regierungen noch gesonderte Informationen.

Berücksichtigt werden nur Schäden durch Hochwasser sowie Schäden durch wild abfließendes Wasser, Sturzflut, aufsteigendes Grundwasser, überlaufende Regenwasser- und Mischkanalisation und die Folgen von Hangrutsch, soweit sie jeweils unmittelbar durch das Hochwasser verursacht sind. Berücksichtigt werden auch unmittelbare Schäden durch Einsatzkräfte und Einsatzfahrzeuge. Nicht berücksichtigt werden Schäden, die wegen des Verstoßes gegen Vorschriften zum Schutz vor Hochwassergefahren in festgesetzten oder vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten eingetreten sind.

Fördergegenstand ist grundsätzlich die Wiederherstellung der einzelnen geschädigten Infrastruktureinrichtung (Maßnahme). In einer einzelnen Maßnahme können dabei auch mehrere punktuelle Schäden an räumlich zusammenhängenden Infrastruktureinrichtungen gleicher Art zusammengefasst werden (z.B. bei zusammenhängenden Ortsstraßen). Im Rahmen der Schadensbeseitigung können in begründeten Fällen auch Maßnahmen der Modernisierung, soweit hierfür eine Rechtspflicht besteht oder sie zwingend erforderlich sind, gefördert werden.

Förderfähig sind auch Maßnahmen zur Wiederherstellung von baulichen Anlagen oder Infrastruktureinrichtungen, die im Hinblick auf ihre Art, ihre Lage oder ihren

Umfang von der vom Hochwasser zerstörten oder beschädigten baulichen Anlage oder Infrastruktureinrichtung abweichen, aber der Wiederherstellung der Funktion einer solchen Anlage oder Einrichtung dienen, wenn die Maßnahmen zur Erfüllung der Anforderungen des vorsorgenden Hochwasserschutzes und zur Vermeidung möglicher künftiger Schäden besser geeignet sind als die zerstörten Anlagen oder Einrichtungen.

Im Rahmen dieses Programms können insbesondere Maßnahmen zur Beseitigung von hochwasserbedingten Schäden in Gemeinden in folgenden Bereichen gefördert werden:

- a) Städtebauliche Infrastruktur, einschließlich der Wiederherstellung von historischen Innenstädten, Kultureinrichtungen, Denkmälern, Kulturstätten, das Stadtbild prägenden Gebäuden. Zur städtebaulichen Infrastruktur gehören auch die administrative Infrastruktur und Erschließungsanlagen, wie Straßen, Wege, Plätze und Brücken, sowie Parkflächen und Grünanlagen.
- b) Soziale Infrastruktur, wie Anlagen zur Kinderbetreuung, Schulen, Krankenhäuser, Alten- und Pflegeheime, Einrichtungen der Behindertenhilfe sowie der Grundversorgung dienende Freizeitinfrastruktur wie Sportstätten und Gemeinschaftseinrichtungen in Kleingartenanlagen.
- c) Verkehrliche Infrastruktur einschließlich der unbeweglichen ÖPNV-Infrastruktureinrichtungen, soweit sie nicht der Förderung im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ unterliegt. Zur verkehrlichen Infrastruktur gehören auch außerörtliche überwiegend öffentliche Straßen und Wege sowie Brücken.
- d) Wasser- und abfallwirtschaftliche Einrichtungen sowie Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, soweit sie nicht der Förderung im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ unterliegen; hierzu gehören Trinkwasserversorgungsanlagen, Abwasseranlagen (Kläranlagen, Kanalisation), Abfallentsorgungsanlagen (einschließlich Deponien), Nebenanlagen wie Anlagen zur energetischen Nutzung von Klär- und Deponiegas, abschwemmgefährdete Altlasten sowie Hochwasserschutzanlagen, einschließlich deren Zufahrten, und wasserbauliche Anlagen sowie die Gewässerinfrastruktur einschließlich innerörtlicher Wasserläufe.

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger ist grundsätzlich die Gemeinde, in der der Schaden entstanden ist. Eine Weiterleitung der Fördermittel an andere kommunale oder an nicht-kommunale Träger sowie an Dritte ist möglich. Hierfür kommen insbesondere in Betracht: Landkreise, Bezirke, weitere Körperschaften des öffentlichen Rechts, kulturelle und wissenschaftliche Einrichtungen unabhängig von ihrer Trägerschaft, als Körperschaften des öffentlichen Rechts anerkannte Religionsgemeinschaften und andere Einrichtungen wie Vereine und Stiftungen. In Einzelfällen können das auch Private, die gewerbliche und freiberufliche Wirtschaft sowie die Land- und Forstwirtschaft sein.

4. Fördervoraussetzungen

4.1 Allgemeine Fördervoraussetzungen

Eine Förderung nach Nr. 2 setzt voraus, dass

- der Zuwendungsempfänger die einschlägigen Rechtsgrundlagen beachtet,
- soweit erforderlich eine Abstimmung mit Betroffenen und öffentlichen Aufgabenträgern erfolgt ist und
- die Finanzierung der Maßnahme gesichert erscheint.

4.2 Maßnahmenbeginn

Ein Maßnahmenbeginn vor Antragstellung ist grundsätzlich förderunschädlich, darf aber frühestens zu dem Zeitpunkt erfolgt sein, zu dem die Hochwasserschäden eingetreten sind. Soll vor der Bewilligung mit der Durchführung begonnen werden, wird empfohlen, vorher eine schriftliche Zustimmung der Bewilligungsstelle zum vorzeitigen Beginn einzuholen, um eine ausreichende Beratung sicherzustellen und Fehlinvestitionen zu vermeiden. Aus der Zustimmung kann kein Anspruch auf Förderung abgeleitet werden.

5. Umfang und Art der Förderung

5.1 Umfang und Höhe der Förderung

Die Förderung für Schäden an Infrastruktureinrichtungen in Gemeinden in öffentlicher und sonstiger Trägerschaft beträgt bis zu 100 % der förderfähigen Kosten. Für individuelle Schäden an Gebäuden und Einrichtungen in nicht kommunaler Trägerschaft (Private, Unternehmen, andere Einrichtungen sowie als Körperschaften des öffentlichen Rechts anerkannte Religionsgemeinschaften) beträgt sie bis

zu 80 %; in Härtefällen kann sie in begründeten Einzelfällen über 80 % hinausgehen; dies gilt beispielsweise bei hohem denkmalpflegerischem Aufwand.

Die hochwasserbedingten Schäden sind vom Letztempfänger nachzuweisen oder glaubhaft zu machen; die Erforderlichkeit der Maßnahme ist auf Verlangen darzulegen. Es können nur Schäden berücksichtigt werden, die bis spätestens 30. Juni 2015 bei der Regierung angemeldet wurden. Das Nachreichen einzelner Unterlagen kann von dieser zugelassen werden.

Förderfähig sind die erforderlichen Kosten, die zu einer angemessenen Wiederherstellung der Infrastruktur aufgewendet werden müssen. Entscheidend ist grundsätzlich der „Wiederbeschaffungswert“ (vgl. aber 5.1.e) unter Berücksichtigung der aktuellen Vorschriften für eine angemessen gleiche oder gleichwertige Ausführung. Die Wiederherstellung muss sinnvoll sein (z.B. kein unvertretbarer Wiederaufbau in Überschwemmungsgebieten und kein Wiederaufbau funktionsloser Objekte). Die Sinnfälligkeit der Wiederherstellung ist in Zweifelsfällen von den Gemeinden und den fachlich zuständigen staatlichen Behörden zu bescheinigen.

Zu den förderfähigen Kosten gehören auch

- a) die Kosten für vorbereitende Arbeiten (incl. Räumung und Säuberung der öffentlichen Flächen),
- b) die Kosten für Leistungen von Beauftragten für die Vorbereitung und Durchführung der Maßnahmen,
- c) die Kosten für den Abriss,
- d) die Kosten für den Ersatzneubau, auch für den Ersatzneubau an anderer Stelle bis zur Höhe des tatsächlich entstandenen Schadens,
- e) die Kosten für wesentliche funktionsbezogene Einrichtungsgegenstände. Privaten und Unternehmen wird in der Regel nur der Wert der beschädigten gebrauchten beweglichen Sache (Hausrat, Maschinen, etc.) und nicht der Wert für eine gleichartige neue Sache (sogenannter Abzug "neu für alt") ersetzt.

Bei der Förderung von Modernisierungsmaßnahmen werden nur die unrentierlichen Kosten gefördert. Für denselben Schaden gewährte Soforthilfen sind anzurechnen.

Eine früher gewährte Förderung für dasselbe Objekt mit Mitteln aus öffentlichen Haushalten schließt eine nochmalige Förderung von Maßnahmen im Rahmen dieses Programms nicht aus.

5.2 Nicht gefördert werden

- Wertminderungen am Privat- oder Betriebsvermögen sowie Verdienstaussfall, entgangener Gewinn und andere mittelbare Schäden,
- die Personal- und Sachkosten der Gemeindeverwaltung sowie kommunale Eigenregieleistungen (vor allem Eigenplanungen und für eine Vergabe geeignete Leistungen der Bauhöfe),
- Kosten, die ein anderer als der Träger der Maßnahme zu tragen verpflichtet ist,
- Kosten, die nicht zwingend anfallen (z.B. bei möglicher Abgaben- oder Auslagenbefreiung) oder in deren Höhe der Maßnahmenträger steuerliche Vergünstigungen in Anspruch nehmen kann (u.a. Vorsteuerabzug),
- Kosten für den Unterhalt und den Betrieb,
- Arbeits- und Sachleistungen, soweit sie über die üblichen Ansätze hinausgehen oder die erforderliche fachliche Qualität nicht gesichert ist.

5.3 Förder- und Finanzierungsart

Die Fördermittel werden als Anteilsfinanzierung im Rahmen einer Projektförderung gewährt und als Zuschüsse ausgereicht. Auf die Möglichkeit der Rücknahme oder des Widerrufs von Zuwendungen nach Art. 48 und 49 BayVwVfG wird hingewiesen.

6. Mehrfachförderung, Abgrenzung zu anderen Finanzierungen, Wertgrenzen für Vergaben der Bauleistungen

6.1 Keine Überkompensation

Bei der Förderung darf für die Betroffenen auch unter Berücksichtigung von Versicherungsleistungen sowie anderer mit dem Hochwasser zusammenhängender Hilfen Dritter keine Überkompensation von Schäden erfolgen.

6.2 Kumulierung und Abgrenzung

Die Kumulierung von Mitteln nach diesen Regelungen mit Mitteln aus anderen Förderprogrammen ist zulässig. Die zuständigen Bewilligungsstellen stellen durch geeignete Maßnahmen sicher, dass eine mehrfache Geltendmachung des gleichen Schadens in verschiedenen Programmen und eine Überkompensation ausgeschlossen sind. Die Abgrenzung oder Zuordnung einzelner Maßnahmen zu die-

sem Programmteil oder zu anderen Teilen des Bayerischen Hilfsprogramms erfolgt in Zweifelsfällen in Abstimmung zwischen den beteiligten Bewilligungsstellen.

Die Kumulierung von Mitteln nach diesen Regelungen mit Mitteln der Europäischen Union (EU) ist zulässig, soweit die EU nichts anderes bestimmt.

6.3 Versicherungsleistungen und Spenden

Versicherungsleistungen, die der Letztempfänger für das beschädigte Objekt als Schadensersatz oder zur Wiederherstellung erhält, und Spenden, die für die Durchführung dieser Maßnahmen bestimmt sind, sind auf die Förderung anzurechnen, soweit dadurch eine Überkompensation von Schäden vermieden wird. Der Zuwendungsempfänger hat zusammen mit dem Bewilligungsantrag die erhaltenen oder erwarteten Versicherungsleistungen, Spenden oder sonstigen öffentlichen Fördermittel anzugeben und eine Bestätigung vorzulegen, wonach er Kenntnis davon hat, dass seine Angaben subventionserhebliche Angaben im Sinne der §§ 263 und 264 StGB sind.

6.4 Wertgrenzen für Vergaben der Bauleistungen

Zur Vereinfachung der Schadensbehebungen sind grundsätzlich Vergabeverfahren zulässig, die weniger verwaltungsaufwändig sind. Für die Vergabe der Bauleistungen können folgende Wertgrenzen je Gewerk angewandt werden:

- für Freihändige Vergaben 100.000 Euro (ohne Umsatzsteuer),
- für Beschränkte Ausschreibungen eine Million Euro (ohne Umsatzsteuer).

Die Möglichkeit einer Freihändigen Vergabe bzw. Beschränkten Ausschreibung oberhalb dieser Wertgrenzen bei entsprechender Begründung im Einzelfall nach § 3 Abs. 5 bzw. § 3 Abs. 3 und 4 VOB/A bleibt unberührt.

7. Antragsverfahren

7.1 Bedarfsmeldung

Dritte (vgl. Nummer 3) legen ihre Bewilligungsanträge oder Schadensmeldungen (Bedarfsmeldungen) für das Förderprogramm den jeweiligen Gemeinden vor. Diese sammeln sie und übermitteln sie zusammen mit den eigenen Bedarfsmeldungen laufend mit einer knappen Beschreibung der beabsichtigten Maßnahmen und den dafür jeweils zu erwartenden Kosten 2-fach den Regierungen. Kreisangehörige Gemeinden unterrichten die jeweiligen Landratsämter durch Kopien. Diese übermitteln den Regierungen - soweit veranlasst - fachliche Stellungnahmen.

7.2 Einplanung

Die Regierungen prüfen die Bedarfsmeldungen insbesondere im Hinblick auf die allgemeine Förderfähigkeit und planen die zu fördernden Maßnahmen nach räumlichen oder sachlichen Schwerpunkten und nach ihrer Bedeutung ein. Die Maßnahmen sollen mit anderen geförderten Maßnahmen abgestimmt werden.

Das Staatsministerium des Innern unterrichtet den Bund vierteljährlich über die Einplanungen und übermittelt dem Obersten Rechnungshof die entsprechenden Listen. Aus der Aufnahme einer Maßnahme in diese Listen und aus der Zuteilung bestimmter Finanzhilfebeträge können keine weiteren Verpflichtungen hergeleitet werden.

7.3 Umschichtung, Maßnahmentausch

Bereitgestellte Fördermittel, die für eine Maßnahme voraussichtlich nicht mehr gebraucht werden, können von den Regierungen auf andere Maßnahmen übertragen werden. Die Regierungen haben einen ausgewogenen und bedarfsgerechten Mittelabruf sicherzustellen. Finanzhilfen, die nicht eingesetzt werden können, sind umgehend zurückzumelden.

8. Bewilligung

8.1 Bewilligungsanträge

Die Gemeinden legen die Bewilligungsanträge nach Muster 1a zu Art. 44 BayHO den Regierungen bis spätestens 30. Juni 2015 unmittelbar vor. Dem Antrag sind, je nach Eigenart der beantragten Einzelmaßnahmen, alle zur Beurteilung erforderlichen Unterlagen beizufügen (insbesondere Schadensdokumentation mit Fotos, Planunterlagen und Zusammenstellungen, Kosten- und Finanzierungsplan, Bestätigung nach Nr. 6.3, Genehmigungen oder Vorbescheide).

Soweit die Zuwendung bei einzelnen Maßnahmen weniger als 50.000 Euro beträgt, wird gemäß Nr. 14 VV zu Art. 44 BayHO bzw. gemäß Nr. 13 VVK Erleichterungen bei der Anwendung der jeweiligen dortigen Nrn. 1 bis 9 und 12 im nachfolgenden Sinne generell zugestimmt. Bei der Antragstellung und beim Nachweis der Schäden soll möglichst weit dem Prinzip der Glaubhaftmachung gefolgt werden.

8.2 Bewilligungsbescheid

Die Regierungen prüfen die beantragten Einzelmaßnahmen nach diesen Regelungen, insbesondere auch nach Dringlichkeit und Bedeutung, und erteilen die Bewilligungsbescheide an die Gemeinden, ggf. in vorläufiger Form vorbehaltlich

der Prüfung der Verwendungsnachweise. Die Bewilligung soll bis zum 31. Dezember 2015 erfolgen. Die Bewilligungsbeträge sind auf volle 100 Euro abzurunden. Die Regierungen beteiligen die zuständigen technischen Fachbehörden nach Nummer 6 VVK, soweit das erforderlich ist. Dem Bewilligungsbescheid sind diese Regelungen zugrunde zu legen.

8.3 Weiterreichung an Dritte

Den Bewilligungsstellen obliegt insbesondere auch die Überprüfung der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit bei Vorhaben Dritter. Bei der Weiterreichung von Fördermitteln an Dritte haben die Gemeinden sicherzustellen, dass die Bedingungen und Auflagen des Bewilligungsbescheids auch für diese gelten.

8.4 Publizität

Die Zuwendungsempfänger haben die Förderung durch den Bund und den Freistaat Bayern auf den Bauschildern auszuweisen.

9. Auszahlung

Anträge auf Auszahlung der Fördermittel sind nach Muster 3 zu Art. 44 BayHO bei den Regierungen zu stellen. Anträgen auf Auszahlung der Schlussraten sind die Verwendungsnachweise nach Nummer 10 beizulegen.

Die Regierungen prüfen die Anträge auf Auszahlung. Sie ordnen bei der Staatsoberkasse Bayern die Auszahlung der festgestellten Beträge in angemessenen Raten an. Die Auszahlungsbeträge sind auf volle 100 Euro abzurunden. Die Schlussrate beträgt einheitlich 10 %. Es ist sicherzustellen, dass die aus dem Aufbauhilfefonds erhaltenen Mittel unverzüglich an den Letztempfänger weitergeleitet werden.

10. Verwendungsnachweis

Für die Maßnahmen sind alsbald nach deren Abschluss den Regierungen Verwendungsnachweise entsprechend Muster 4 zu Art. 44 BayHO vorzulegen. Vereinfachte Verwendungsnachweise können zugelassen werden. Die Verwendungsnachweise bilden die Grundlage für die abschließenden Entscheidungen über die Förderung der Maßnahmen. Bei einer Weiterleitung (vgl. Nr. 3) bestehen für die Gemeinde weder eine Prüfpflicht noch Erstattungsansprüche.

Die Regierungen prüfen die Verwendungsnachweise auf ihre Plausibilität. Darüber hinaus überprüfen sie stichprobenweise eine angemessene Anzahl von Ein-

zelmaßnahmen. Sie beteiligen die zuständigen technischen Fachbehörden nach Nummer 6 VVK, soweit dies erforderlich ist. Sie legen die Ergebnisse der Prüfungen in Vermerken nieder und unterrichten die Gemeinden durch Übersendung der entsprechenden Vermerke und ggf. der Schlussbescheide. Dabei teilen sie den Gemeinden auch mit, wie lange die Unterlagen aufzubewahren sind.

Nach dem Abschluss aller Maßnahmen sollen die Gemeinden zusammenfassende Erfahrungsberichte vorlegen. Die Regierungen bewerten diese und legen sie dem Staatsministerium des Innern vor.

11. Mitwirkung anderer Stellen

Die unteren Bauaufsichtsbehörden, die staatlichen Bauämter und Wasserwirtschaftsämter sowie alle sonstigen im Einzelfall angesprochenen Ämter werden gebeten, beim Vollzug dieser Regelungen mitzuwirken und die Betroffenen nachhaltig zu unterstützen.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Schuster
Ministerialdirektor